

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 246-24

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 20.11.2024
Verfasser: Muscheler, Katja	AZ: 700.31

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	03.12.2024	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühr 2025 und Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

1 Grundlagen

Nach § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.10 müssen die Gemeinden in Baden-Württemberg eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erheben.

2 Kostenarten

Die Kostenermittlung basiert auf den Eckdaten der Eröffnungsbilanz und der Hochrechnung der Buchungsvorgänge seit 2019. In einzelnen Bereichen (Straßenentwässerungsanteil) fundieren die Grundlagendaten auf Schätzungen.

Vorwegzunehmen ist, dass aufgrund der Eigenkontrolle Befahrungen der Abwasserkanäle durchgeführt wurden und noch weiterhin erforderlich sind. Die Stadt Engen ist verpflichtet, die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung einzuhalten und die entsprechenden Kanalbefahrungen zu vollziehen.

Die ersten Ergebnisse zeigen auf, dass ein nicht unerheblicher Sanierungsaufwand auf die Stadt Engen im Abwasserbereich zukommen wird. (An dieser Stelle wird auf die Mitteilungsvorlage des Bauamtes verwiesen). Dieser ist über dem Gebührenhaushalt auszugleichen. Innerhalb der des Haushaltsplanes sowie der Finanzplanung mussten daher die Aufwendungen für die Ortskanäle mit jährlich rund 400.000 Euro angesetzt werden. Die Ansätze schlagen überraschend hoch zu buchen. Erschreckend ist in diesem Bereich die Preissteigerung innerhalb der letzten 3 Jahre. Laut den statischen Indexen ist im Bereich Straßen und Ortskanäle eine Steigerung von rund 30% ersichtlich.

Dieselbe Problematik trifft auf den Abwasserzweckverband Hegau Nord zu. Neben den höheren Umlagebedarf an den Abwasserzweckverband Hegau Süd sind auch hier im Rahmen der

Eigenkontrollverordnung höhere Aufwendungen zu finanzieren.

2.1 Kalkulatorische Abschreibungen und Auflösung der Ertragszuschüsse

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren), oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Der Anlagenachweis Abwasserbeseitigung der Stadt Engen wird im Bruttoverfahren geführt. Er dient der Berechnung der Abschreibungen aller Abwasseranlagen und ist somit Grundlage dieser Kalkulation. Die Abschreibungssätze bei den Kanälen betragen 2,5 % jährlich, die Auflösungssätze bei Beiträgen und Zuschüssen ebenfalls 2,5 % jährlich.

2.2 Kalkulatorische Zinsen

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

Ab dem Jahr 2022 werden die kalkulatorischen Zinsen in einer Höhe von 2,0 % berücksichtigt. Die Anpassung der Zinshöhe erfolgte durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 (Vorlage 216-21).

2.3 Personal- und Materialaufwand

Diese Kostenarten werden aus dem Haushaltplan übernommen.

2.4 Straßenentwässerungskostenanteil

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Gesamtkosten außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG).

Bei der Berechnung des so genannten Straßenentwässerungskostenanteils stehen den Gemeinden zwei Ermittlungsmethoden zur Verfügung. Die eine Möglichkeit ist die abflussmengenorientierte Vergleichsberechnung. Die exakte Ermittlung der Niederschlagswassermengen für das gesamte Gemeindegebiet ist aber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die zweite Alternative ist die kostenorientierte Vergleichsberechnung. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird in gleicher Höhe wie bei der Beitragskalkulation zugrunde gelegt.

Wir haben die kostenorientierte Vergleichsberechnung angewendet. Der Straßenentwässerungsanteil beim Kanalnetz beträgt laut der Globalberechnung der Stadt Engen von 2004 23 %. Für den Klärbereich beträgt der Anteil pauschal 5 %. Dies entspricht dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.09.10.

3 Kalkulation

3.1 Grundlagen

Die Berechnung der Abwassergebühren beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- Anlagenachweis Abwasserbeseitigung der Stadt Engen, geschätzter Stand 31.12.2025
- Kostenstellenübersicht/Betriebsabrechnungsbogen
- Haushaltsplanentwurf für 2025 (Stand 20.11.2024)
- Zusammenstellung der Abwassermengen
- Zusammenstellung der versiegelten Flächen

Die Kostenarten wie Personal- und Materialaufwand, Abschreibungen, Zinsen etc. werden über den Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf die einzelnen Kostenstellen wie Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle, Regenüberlauf- und Regenklärbecken und Kläranlage aufgeteilt. Die eindeutige Zuordnung der Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurde, soweit vorhanden, in die Gebührenkalkulation übernommen. Ist die exakte Zuordnung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, werden die Kosten entsprechend allgemeinen Erfahrungswerten jeweils zu 50 % auf die Schmutzwasser- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt (BWGZ 21/2001 Seite 846).

Die Umlagekosten an den Abwasserzweckverband Hegau-Nord werden in Betriebs- und Finanzkosten, diese wiederum auf Zuleitungssammler und Kläranlage, aufgeteilt. Dabei entstehen laut Auskunft der Betriebsleitung der Kläranlage Bibertal-Ramsen 98 % der Betriebskosten bei der Kläranlage und 2 % bei den Zuleitungssammlern. Bei den Finanzkosten entstehen laut Anlagenachweis rund 84 % der Kosten bei der Kläranlage und 16 % bei den Zuleitungssammlern. Auch hier werden wegen der Schwierigkeit der rechnerisch exakten Kostenzuordnung die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt. D. h., die Betriebskosten der Sammelkanäle werden jeweils zu 50 %, die Finanzkosten der Sammelkanäle zu 60 % auf die Schmutzwasser- und zu 40 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Die Betriebs- und Finanzkosten der Kläranlage werden zu 90 % auf die Schmutzwasser- und zu 10 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt (BWGZ 21/2001 Seite 846).

Die Art der Aufteilung entspricht dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.09.10.

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser abzüglich der Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer (z.B. Gießwasser für Private und Gärtnereien, Verdunstungen, Großvieheinheiten und dergleichen) als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen. Weitere Abwassermengen wie z. B. für das Erlebnisbad und die Deponie Krattenhofen werden hinzugerechnet.

Die Abwassermenge wurde entsprechend den erwarteten Einwohnern und dem durchschnittlichen Verbrauch der abgerechneten Jahre geschätzt. Folgende Abwassermengen sind in diesem Zeitraum angefallen:

<u>Jahr</u>	<u>Abwassermenge</u>
2012	479.574 m ³
2013	513.971 m ³
2014	476.496 m ³
2015	497.974 m ³
2016	495.386 m ³
2017	515.827 m ³
2018	531.436 m ³
2019	518.828 m ³
2020	536.165 m ³
2021	532.037 m ³
2022	544.054 m ³
2023	570.831 m ³

Daraus ergibt sich für das Jahr 2025 eine Prognose der Schmutzwassermenge in Höhe von je 586.000 m³ (Vorjahreswert 571.000 m³ zzgl. Krattenhofen 10.000 m³ sowie Eigenverbrauch Erlebnisbad 5.000 m³). In den Statistischen Abwassermengen sind die Verbräuche der Abwasserdeponie Krattenhofen und des Erlebnisbades von rund 16.000 m² nicht enthalten.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gesamte versiegelte Grundstücksfläche in Höhe von rund 960.000 m² in Ansatz gebracht. Diese Fläche wurde durch Befliegungsauswertung und grundstücksbezogene Erhebungen ermittelt bzw. durch Nachmeldungen erfasst. Mittelfristig ist ein Überfliegen des Stadtgebietes erforderlich.

3.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, Kostenunterdeckungen können nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Der Gemeinderat hat am 12.12.95 beschlossen, dass in zukünftige Kalkulationen Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorjahre eingestellt werden.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde in den Jahren 2013 bis 2018 stets eine Kostenüberdeckung erzielt. Insgesamt sind aus den kameralen Buchjahren Kostenüberdeckungen in Höhe von 483.375,02 € vorhanden. Diese wurden in der Eröffnungsbilanz aufgenommen und sind innerhalb der 5-Jahresfrist auszugleichen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 sind diese Kostenüberdeckungen aufgebraucht. Ein wesentlicher Grund hierfür sind die bereits vollzogenen Befahrungen und daraus resultierenden Kanalsanierungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung.

3.3 Berechnung

3.3.1 Berechnung 2025

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gesamtkosten	1.118.694 €	595.706 €
Straßenentwässerungskostenanteil	-	- 259.000 €
Gebührenbedarf vor Ausgleich	1.118.694 €	336.706 €
Ausgleich Kostenunterdeckung		
Ausgleich Kostenüberdeckung	0 €	0 €
Gebührenobergrenze	1.118.694 €	336.706 €
Abwassermenge/Fläche	586.000 m ³	960.000 m ²
Gebührensatzobergrenze 2025	1,91 €/m ³	0,35 €/m ²

Entsprechend der Kalkulation würde die Gebührensatzobergrenze 2025 bei Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus dem Vorjahr in der Höhe von 0 € für Schmutzwasser 1,91 €/m³ und 0,35 €/m² für Niederschlagflächenwasser betragen.

Der bisherige Gebührensatz beträgt 1,30 €/m³ Schmutzwasser und 0,19 €/m² für das Niederschlagsflächenwasser. Die Gebühr ist unverändert seit dem 01.01.2020 gültig (Vorlage 205-19).

In Anbetracht der Kostenentwicklung im Bereich der Abwasserbeseitigung und der mittelfristig hohen Aufwendungen im Zuge der Eigenkontrolle, schlägt die Verwaltung vor die Gebühr mit

1,90 €/m³ Schmutzwasser und 0,35 €/m² für das Niederschlagsflächenwasser

zu erheben.

Das Ergebnis des Produktes 53.80.000 Abwasserbeseitigung würde sich somit im Plan 2025 mit –6.000 € niederschlagen. Die hieraus resultierende Kostenunterdeckung ist innerhalb des 5 – Jahreszeitraumes auszugleichen.

Eine Übersicht über die Gebührensätze im Landkreis Konstanz wird nachgereicht.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Abwassersatzung entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.
2. Die Kostenunterdeckung ist innerhalb der 5-Jahresfrist auszugleichen.

Anlagen:

Anlage 1 Satzungsentwurf

Anlage 2 Kalkulation

Anlage 3 Auszug Haushaltsplan 2025 Produkt 53.80.0000 Abwasserbeseitigung